



Notar Dr. Christoph Huhn

Notar Dr. Christoph Huhn  
Sieglarer Straße 2c  
53840 Troisdorf

Sieglarer Straße 2c  
53840 Troisdorf  
**Fon** 02241 252050  
**Fax** 02241 2520529  
mail@notar-huhn.de  
www.notar-huhn.de

## Vorbereitung einer Besprechung für eine Scheidungsvereinbarung

Wir möchten Ihre Besprechung vorbereiten. Bitte senden Sie uns dieses Formular soweit wie möglich ausgefüllt zurück, zumindest Seiten 1–4 und ggf. Seite 9. Der restliche Teil dient in erster Linie Ihrer Information. Sie können das Formular online ausfüllen und uns per E-Mail zusenden. Bitte **öffnen** Sie dazu das Formular **im Adobe Acrobat Reader** (<https://get.adobe.com/de/reader/>), da sonst möglicherweise nicht alle Funktionen unterstützt werden. Klicken Sie nach dem Ausfüllen einfach auf den entsprechenden Button am Ende des Formulars. Selbstverständlich können Sie das Formular auch gerne ausdrucken, handschriftlich ausfüllen und uns per Post oder Fax zuschicken.

Besprechung		
Datum und Uhrzeit	am ___ . ___ . _____	um ___ : ___ Uhr
<input type="checkbox"/> Videotelefonie	<input type="checkbox"/> Telefonisch	<input type="checkbox"/> im Notariat

Absender	
Bitte Angaben des Absenders gegebenenfalls auf Seite 1-4 zusätzlich ergänzen.	
Vorname	
Nachname	
E-Mail	
Telefon	

<b>Ehepartner/Lebenspartner 1</b>	
Vorname	
Nachname	
evtl. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsstandesamt und Geburtsregisternummer	
Straße und Hausnr.	
PLZ und Ort	
Steuer-Identifikationsnummer	
E-Mail	
Telefon	
Staatsangehörigkeit bei Heirat	
Wohnsitz bei Heirat	

<b>Ehepartner/Lebenspartner 2</b>	
Vorname	
Nachname	
evtl. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsstandesamt und Geburtsregisternummer	
Straße und Hausnr.	
PLZ und Ort	
Steuer-Identifikationsnummer	
E-Mail	
Telefon	
Staatsangehörigkeit bei Heirat	
Wohnsitz bei Heirat	

<b>Heirat</b>	
Wir haben geheiratet am	
Beim Standesamt in	
Seit wann sind Sie getrennt?	
Sind Sie schon rechtskräftig geschieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist schon ein Scheidungsantrag anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, Amtsgericht und AZ:	

<b>Vorherige Urkunden</b>	
Haben Sie gemeinsam ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet? (Wenn ja, bitte möglichst vorher zusenden)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie bisher einen Ehevertrag geschlossen? (Wenn ja, bitte möglichst vorher zusenden)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Grundbesitz</b>	
Grundbesitz 1 (z.B. EFH, Troisdorf, Sieglarer Str. 2C)	Wert: _____ Schulden: _____
Grundbesitz 2 (z.B. ETW, Siegburg, Kaiserstraße 4711)	Wert: _____ Schulden: _____
Grundbesitz 3 (z.B. MFH, Köln, Deutzer Freiheit 7)	Wert: _____ Schulden: _____
Grundbesitz 4 (z.B. Baugrundstück, Lohmar, Acker 14)	Wert: _____ Schulden: _____

<b>Sonstiges Vermögen</b>	
Spar-/Konto-/Depotvermögen	ca. _____ EUR
Haben Sie Lebensversicherungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie einen „Hof“ i.S.d. Höfeordnung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie Gesellschaftsbeteiligungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, welche und welchen Anteil?	

## Erläuterung

Eine Scheidungsvereinbarung bedarf im besonderen Maß einer eingehend Beratung, so dass dieses Formular nur als erste „Datensammlung“ verstanden werden darf. Die Regelungen einer Scheidungsvereinbarung haben weitreichende Konsequenzen und werden daher unter Berücksichtigung Ihrer Angaben in diesem Formular erläutert und mit Ihnen eingehend besprochen. Wie Eheverträge unterliegen auch Scheidungsvereinbarungen einer „besonderen“ gerichtlichen Kontrolle (Inhalts- und Ausgleichskontrolle) und die Beteiligten können u.U. nicht alles vereinbaren, was sie wollen, z.B. nicht auf Ansprüche verzichten, die sie nach dem Gesetz haben (z.B. Anspruch auf Versorgungsausgleich oder Unterhalt).

## Güterstand

Wenn Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben gilt – abgesehen von Ausnahmen – grundsätzlich der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In einer Scheidungsvereinbarung wird dieser Güterstand regelmäßig durch Vereinbarung von „Gütertrennung“ beendet. Dadurch entsteht der sog. Zugewinnausgleichsanspruch, der durch die weiteren Regelungen in der Scheidungsvereinbarung abschließend geregelt wird. Außerdem ist ein Zugewinn nach Gütertrennung nicht mehr zugewinnausgleichspflichtig, egal wann der Scheidungsantrag gestellt wird.

Möchten Sie Gütertrennung vereinbaren und den Zugewinnausgleich abschließend regeln?

ja       nein

Möchten Sie auf einen Zugewinnausgleich OHNE Gegenleistung verzichten?

ja       nein

Soll ein Zugewinnausgleich gezahlt werden?  
(Hinweis: Hier nichts ausfüllen, wenn auch Grundbesitz übertragen wird. Siehe zweiter Teil)

ja, und zwar \_\_\_\_\_ EUR  
von Ehepartner \_\_\_ an  
Ehepartner \_\_\_

## Versorgungsausgleich

Aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Eheleuten zu teilen. Auszugleichenden sind die in § 2 VersAusglG genannten Anwartschaften, wie z.B. Ansprüche auf gesetzliche Rente, Pension, betriebliche Altersversorgung, aber auch eine private Alters- und Invaliditätsversorgung, zu der u.U. auch Kapitallebensversicherungen gehören können. Es werden die Anwartschaften aus der Zeit vom 1. Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG berücksichtigt). Dieser Ausgleich und eine etwaige Regelung dazu haben sehr große wirtschaftliche Bedeutung, so dass ggf. eine vorherige Beratung durch eine unabhängige Stelle erfolgen sollte.

Soll der Versorgungsausgleich „normal“ nach dem Gesetz durchgeführt werden?

ja       nein

Möchten Sie beim Versorgungsausgleich „nur“ bestimmte Anwartschaften ausnehmen?

(z.B. Betriebsrente)

ja       nein

Wenn „ja“, welche?

Möchten Sie den Versorgungsausgleich nur für eine bestimmte Zeit durchführen?

(z.B. von der Heirat bis zur Trennung)

ja       nein

Wenn „ja“, bis wann?

Möchten Sie den Versorgungsausgleich vollständig ausschließen?

ja       nein

## Unterhalt

Man muss zwischen dem Unterhalt von der Trennung bis zur Scheidung (=Trennungsunterhalt) und dem Unterhalt ab der Scheidung (=Scheidungsunterhalt oder nachehelicher Unterhalt) unterscheiden. Auf Trennungsunterhalt kann im Voraus nicht verzichtet werden. Beim Scheidungsunterhalt sind dagegen grundsätzlich viele Regelungen, bis hin zum vollständigen Verzicht, möglich. Auch hier bestehen rechtliche Grenzen, die in der Besprechung erläutert werden.

## Trennungsunterhalt

Soll die gesetzliche Regelung gelten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“, auf welchen Betrag soll der Trennungsunterhalt festgelegt werden?	
Monatlicher Trennungsunterhalt (max. 20% unterhalb des gesetzlich geschuldeten Trennungsunterhalts)	EUR

## Scheidungsunterhalt bzw. Nachehelicher Unterhalt

Soll die gesetzliche Regelung gelten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Möchten Sie den Unterhalt in der Höhe begrenzen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, auf welchen Betrag monatlich?	EUR
Möchten Sie den Unterhalt zeitlich befristen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, wie? (z.B. „fünf Jahre ab Scheidung“)	
Wollen Sie vollständig auf den Scheidungsunterhalt verzichten? (Ein Verzicht erfordert, dass beide wirtschaftlich abgesichert sind.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Kinder</b>	
In Bezug auf Kinder können die Eheleute nur selten Regelungen treffen. Wenn Sie hier besondere Regelungen treffen wollen, müssen diese individuell besprochen werden.	
Haben Sie gemeinsame Kinder?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, sind diese alle schon volljährig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Möchten Sie besondere Regelungen zu gemeinsamen Kindern treffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Haushalt</b>	
Ist der Haushalt zwischen Ihnen bereits vollständig geteilt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wie möchten Sie die Verteilung des Haushalts regeln?	
Ehepartner 1 erhält: (z.B. PKW VW Golf SU FC 4711)	
Ehepartner 2 erhält: (z.B. FC Bayern Fahne)	

<b>Pflichtteilsverzicht</b>	
Trotz Trennung kann beim Tod eines Ehepartners der andere Ehepartner noch Ansprüche haben. Wenn der verstorbene Ehepartner keine Erbregelung hinterlässt, kann der andere Ehepartner noch Erbe sein. Selbst wenn eine Erbregelung vorliegt, kann der andere Ehepartner noch ein Pflichtteilsrecht geltend machen. Sowohl das gesetzliche Erbrecht als auch das Pflichtteilsrecht erlöschen spätestens mit Scheidung (vgl. § 1933 BGB). Um alle erbrechtlichen Ansprüche auszuschließen, kann auch ein Erb- und oder Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Voraussetzung zur Wirksamkeit ist immer, dass keine anderen Erbregelungen zugunsten des anderen Ehepartners bestehen. Alte Testamente oder Erbverträge müssen daher aufgehoben werden.	
Möchten Sie einen Erbverzicht vereinbaren?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Möchten Sie einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



## Zweiter Teil:

Wenn die Beteiligten auch Regelungen zu gemeinsamen Grundbesitz treffen wollen, insbesondere wenn ein Ehepartner das gemeinsame Hausgrundstück oder die gemeinsame Wohnung alleine übernehmen soll, dann sollen noch folgende Angaben gemacht werden.

### Angaben zum Grundbesitz 1

Objektanschrift	
Amtsgericht	
Grundbuch von	
Blatt	
Grundstück	<input type="checkbox"/> bebaut <input type="checkbox"/> unbebaut
Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nutzung von Wohnung/Grundstück?	<input type="checkbox"/> selbstgenutzt <input type="checkbox"/> vermietet/verpachtet <input type="checkbox"/> unbewohnt und geräumt
Soll von welchem Ehepartner an den anderen übertragen werden? (z.B. „Ehepartner 1“ oder „Ehepartner 1 und 2 zu gleichen Teilen“)	

<b>Angaben zum Grundbesitz 2</b>	
Objektanschrift	
Amtsgericht	
Grundbuch von	
Blatt	
Grundstück	<input type="checkbox"/> bebaut <input type="checkbox"/> unbebaut
Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nutzung von Wohnung/Grundstück?	<input type="checkbox"/> selbstgenutzt <input type="checkbox"/> vermietet/verpachtet <input type="checkbox"/> unbewohnt und geräumt
Soll von welchem Ehepartner an den anderen übertragen werden? (z.B. „Ehepartner 1“ oder „Ehepart- ner 1 und 2 zu gleichen Teilen“)	

<b>Abfindung</b>	
Durch die Scheidungsvereinbarung möchten die Beteiligten ihr gemeinsames Vermögen verteilen (Vermögensauseinandersetzung) und alle wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Zugewinnausgleich, abschließend regeln. Diese Ansprüche sollen alle saldiert werden, so dass nur eine Zahlung erfolgt, deren Betrag hier als „Abfindung“ angegeben wird:	
Wird eine Abfindung gezahlt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, welcher Ehepart- ner zahlt?	Es zahlt Ehepartner ___ an Ehepartner ___
Wieviel?	EUR
Muss die Abfindung finanziert werden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch eine neue Grundschuld auf dem Über- tragungsobjekt <input type="checkbox"/> ja, durch eine bestehende Grundschuld auf dem Übertragungsobjekt

<b>Verbindlichkeiten</b>	
Lasten noch Verbindlichkeiten auf einem Übertragungsobjekt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Was ist noch offen und wo? (z.B. „ca. EUR 93.000,00 für KSK Köln auf Übertragungsobjekt 1“)	
Sollen etwaige nicht valutierte Grundschulden gelöscht werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welche Grundschulden auf welchem Übertragungsobjekt sollen gelöscht werden? (z.B. „EUR 80.000,00 für VR-Bank auf Übertragungsobjekt 2“)	

<b>Ablösung von Verbindlichkeiten</b>	
Die Ehepartner können vereinbaren, dass der Ehepartner oder der andere Ehepartner noch offene Verbindlichkeiten des Ehepartners zurückzahlt (Ablösung). Wenn der Ehepartner eine Abfindung zu zahlen hat, kann die Ablösung aus der Abfindung erfolgen oder vom anderen Ehepartner zusätzlich zur Abfindung zu zahlen sein.	
Soll der Ehepartner eigene Verbindlichkeiten zurückzahlen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?	
Soll der Ehepartner Verbindlichkeiten des Ehepartners ablösen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Ablösung erfolgt...	<input type="checkbox"/> aus der Abfindung <input type="checkbox"/> ohne bzw. zusätzlich zur Abfindung
Folgende Verbindlichkeiten auf folgenden Übertragungsobjekten sind betroffen: (z.B. „EUR 60.000,00 bei der KSK Köln auf Übertragungsobjekt 1“)	

<b>Übernahme von Verbindlichkeiten</b>	
<p>Die Ehepartner können vereinbaren, dass Grundpfandrechte nebst zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Ehepartner bestehen bleiben. Entweder zahlt der Ehepartner diese weiter (z.B. wenn der Ehepartner ein Nießbrauchsrecht behält) oder der andere Ehepartner übernimmt diese Verbindlichkeiten und dieser Ehepartner zahlt Zins- und Tilgungsleistungen anstelle des Ehepartner selber (Übernahme).</p>	
<p>Ehepartner zahlt alleine weiter? (z.B. beim Nießbrauch)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Anderer Ehepartner übernimmt Verbindlichkeiten? (Übernahme) Wenn ja, weiter im nächsten Kasten</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Bei Übernahme: Haftungsfreistellung im Innen- oder Außenverhältnis</b>	
<p>Wenn der Ehepartner die Verbindlichkeiten übernimmt, stellt sich die Frage, ob der andere Ehepartner nur im Innenverhältnis oder auch im Außenverhältnis von der Haftung gegenüber der Gläubigerin (Bank) freigestellt werden soll.</p> <p>Bei der Haftungsfreistellung im Innenverhältnis zahlt der Ehepartner nur anstelle des anderen Ehepartner die Zins- und Tilgungsleistungen, ohne dass die Gläubigerin (Bank) involviert wird. Hier haftet der andere Ehepartner gegenüber der Gläubigerin – im Außenverhältnis – weiter (Haftungsfreistellung im Innenverhältnis). Bei der Haftungsfreistellung im Außenverhältnis zahlt der Ehepartner die Schulden des anderen Ehepartner auch alleine weiter, aber dieser Ehepartner wird zusätzlich aus der Haftung gegenüber der Gläubigerin (Bank) entlassen. Dafür muss die Gläubigerin zustimmen, was eine erfolgreiche Bonitätsprüfung beim Ehepartner voraussetzt. I.d.R. wird dann ein neuer (Darlehens-)Vertrag zwischen dem Ehepartner und der Gläubigerin (Bank) gemacht (Haftungsfreistellung im Außenverhältnis).</p>	
<p>Es soll erfolgen eine</p>	<input type="checkbox"/> Haftungsfreistellung nur im Innenverhältnis (HF-IV) <input type="checkbox"/> Haftungsfreistellung auch im Außenverhältnis (HF-AV)
<p>Folgende Verbindlichkeiten auf folgenden Übertragungsobjekten sind betroffen: (z.B., HF-IV: ca. EUR 87.000,00 bei der VR-Bank Rhein-Sieg eG auf Übertragungsobjekt 2 und HF-AV: ca. EUR 113.000,00 bei der Commerzbank AG auf Übertragungsobjekt 3“)</p>	